

Archivierungsvereinbarung

Zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst und der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns wird auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) vom 22. Dezember 1989 (GVBl. S. 710), das zuletzt durch Gesetz vom 16. Dezember 1999 (GVBl. S. 521) geändert wurde, sowie aufgrund Nr. 7.2 der Bekanntmachung über Aussonderung, Anbietung, Übernahme und Vernichtung von Unterlagen (Aussonderungsbekanntmachung - Aussond-Bek) vom 19. November 1991 (StAnz Nr. 48), geändert durch Bek v. 6. November 2001 (StAnz Nr. 46), in Hinblick auf die Aussonderung von Schülerunterlagen der staatlichen Schulen in Bayern die folgende Archivierungsvereinbarung geschlossen:

Grundsatz

Die Schülerunterlagen der staatlichen Schulen in Bayern dokumentieren die Schullaufbahn vieler bayerischer Schülerinnen und Schüler. Angesichts der großen Zahl an staatlichen Schulen können sie von den Staatlichen Archiven Bayerns nur in eng begrenzter Auswahl archiviert werden. In die Archivierung werden daher nur ausgewählte Schulen sowie besonders bedeutsame Schülerunterlagen einbezogen. Um im Einzelfall lokalen und regionalen Bedürfnissen nach einer Archivierung der örtlichen Überlieferung entgegenkommen zu können, wird die Möglichkeit eröffnet, die aus örtlicher Sicht archivwürdigen Schülerunterlagen, die von den Staatlichen Archiven Bayerns gemäß den nachstehenden Regelungen nicht archiviert werden, unter Vorbehalt des Eigentums des Freistaats Bayern dauerhaft in einem anderen öffentlichen Archiv zu verwahren.

Festlegung der Anbietepflicht für Schülerunterlagen

Aufgrund von Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BayArchivG wird die Anbietepflicht der staatlichen Schulen in Bayern in Bezug auf die Schülerunterlagen wie folgt festgelegt:

Alle staatlichen Schulen in Bayern bieten dem für sie zuständigen Staatsarchiv folgende Schülerunterlagen zur Übernahme und Archivierung an:

- Sämtliche Schülerakten und Schülerunterlagen aus der Zeit vor 1950 (einschließlich: Notenbücher, Schülerbögen, Notenbögen, Zensurenlisten, ...);
- Aus der Zeit nach 1950: Schülerunterlagen einzelner Schülerinnen und Schüler, denen aufgrund der Besonderheiten des Bildungsverlaufes oder aufgrund der Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers oder wegen deren bzw. dessen späteren Lebenswegs eine offensichtliche historische Bedeutung zukommt (Persönlichkeiten des öffentlichen Interesses, herausra-

gend gute Schülerinnen und Schüler, besonders auffällige Schülerinnen und Schüler, auch nach dem Ausscheiden eng mit der Schule verbundene Persönlichkeiten, ...).

Abweichend von diesen Regelungen bieten die in Anlage 1 genannten staatlichen Schulen dem zuständigen Staatsarchiv sämtliche bei ihnen erwachsenen Schülerakten in vollem Umfang zur Archivierung an. Die Anbietung erfolgt nach Ablauf der längsten Aufbewahrungsfrist. Teilaussonderungen sollen bis zu diesem Zeitpunkt nicht stattfinden. Sollten sie sich nicht vermeiden lassen, sind sie im Detail mit dem zuständigen Staatsarchiv abzustimmen.

Leistungsnachweise werden dem zuständigen Staatsarchiv nur auf besondere Anforderung angeboten und können ansonsten nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen vernichtet werden.

Der stete Wandel der Schullandschaft und Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen werden immer wieder eine Änderung oder Ergänzung der Liste der anbietepflichtigen Schulen (Anlage 1) bzw. des Muster-Archivierungsvertrages (Anlage 2) erforderlich machen. Diese berühren nicht die Geltung der vorliegenden Archivierungsvereinbarung.

Aussonderung der allgemeinen Verwaltungsunterlagen

Im Gegensatz zu den Schülerunterlagen werden die allgemeinen Verwaltungsunterlagen bis auf weiteres von allen Schulen dem jeweils zuständigen Staatsarchiv zum Zeitpunkt der Entbehrlichkeit vollständig zur Übernahme angeboten.

Archivierung in einem anderen öffentlichen Archiv

Schülerunterlagen, die aufgrund der vorstehenden Regelungen von den Staatsarchiven nicht übernommen werden, können - soweit aus örtlicher Sicht archivwürdig - mit Einverständnis des Sachaufwandsträgers und unter Eigentumsvorbehalt des Freistaats Bayern in einem anderen öffentlichen Archiv hinterlegt (deponiert) werden, wenn sichergestellt ist, dass die Bestimmungen des BayArchivG in Bezug auf die Sicherung und Nutzbarmachung dieser Unterlagen eingehalten und so die schutzwürdigen Belange Betroffener oder Dritter gewahrt werden. Über die Hinterlegung wird ein Archivierungsvertrag nach dem Muster der Anlage 2 abgeschlossen, der von der Leiterin bzw. dem Leiter der Schule, der Leiterin bzw. dem Leiter des zuständigen Staatsarchivs und einer/m Bevollmächtigten des Trägers des öffentlichen Archivs, das die Archivierung übernimmt, zu unterzeichnen ist. Schulen, die auf dieser Grundlage ihre Schülerunterlagen bei einem anderen öffentlichen Archiv archivieren, bieten diesem - soweit noch vorhanden - auch die allgemeinen Verwaltungsunterlagen sowie die Schülerunterlagen aus der Zeit vor 1950 zur Übernahme an; in diesem Fall entfällt die Pflicht zur Anbietung gegenüber dem zuständigen Staatsarchiv.

Aussonderungsverfahren

Die Durchführung der Aktenaussonderung orientiert sich im Übrigen an den Vorgaben der Aussonderungsbekanntmachung (Aussond-Bek).

München, den 14. April 2016

Herbert Püls
Bayerisches Staatsministerium für
Bildung und Kultus, Wissenschaft
und Kunst

München, den 6. April 2016

Dr. Margit Ksoll-Marcon
Generaldirektion der Staatlichen Archive
Bayerns

Anlage 1: Staatliche Schulen, die dem zuständigen Staatsarchiv ihre Schülerakten vollständig anbieten

Regierungsbezirk Mittelfranken (zuständig: Staatsarchiv Nürnberg)

1. Grund-, Haupt- und Mittelschulen:

Grundschule I Rudolfshof, Lauf a.d. Pegnitz
Grundschule Rohr
Mittelschule Kiderlinstraße, Fürth
Dr. Gustav-Schickedanz-Schule, Fürth
Mittelschule Erlangen (Eichendorffschule)
Hans-von-Raumer-Mittelschule, Dinkelsbühl

2. Förderzentren:

Jakob-Wassermann-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Fürth-Süd

3. Realschulen:

Staatliche Realschule Fürth (Leopold-Ullstein-Realschule)
Staatliche Realschule Herzogenaurach

4. Wirtschaftsschulen:

Staatliche Wirtschaftsschule, Nürnberg

5. Gymnasien:

Gymnasium Carolinum, Ansbach
Theresien-Gymnasium, Ansbach
Georg-Wilhelm-Steller-Gymnasium, Bad Windsheim
Gymnasium Fridericianum mit Seminarschule, Erlangen
Hans-Sachs-Gymnasium, Nürnberg
Melanchthon-Gymnasium, Nürnberg
Werner-von-Siemens-Gymnasium, Weißenburg
Friedrich-Alexander-Gymnasium, Neustadt a.d. Aisch
Gymnasium Stein
Paul-Pfinzig-Gymnasium, Hersbruck
Helene-Lange-Gymnasium, Fürth,
Hardenberg-Gymnasium, Fürth

6. Berufsschulen, Berufsfachschulen:

Staatliche Berufsschule I mit Berufsaufbauschule und den staatlichen Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung sowie für Kinderpflege, Fürth

7. Fachoberschulen, Berufsoberschulen:

Staatliche Fachoberschule Fürth (Max-Grundig-Schule)

Staatliche Berufsoberschule Fürth (Max-Grundig-Schule)

Regierungsbezirk Oberbayern (zuständig: Staatsarchiv München)

1. Grund- und Mittelschulen:

Grundschule Grafrath

Grund- und Mittelschule Haimhausen

Nikodem-Caro-Grundschule Hart/Wald in Garching a.d. Alz

Mittelschule Situlistraße, München

2. Förderzentren:

Sonderpädagogisches Förderzentrum München Mitte 2 - An der Isar

3. Realschulen:

Staatliche Realschule Fürstenfeldbruck (Ferdinand-von-Miller-Realschule)

Staatliche Realschule Altötting (Herzog-Ludwig-Realschule)

4. Gymnasien:

Kurfürst-Maximilian-Gymnasium, Burghausen

Reuchlin-Gymnasium, Ingolstadt

Klenze-Gymnasium, München

Ludwigsgymnasium, München

Wilhelmsgymnasium, München

Gymnasium Olching

Gymnasium Starnberg

Gymnasium Weilheim i.OB

5. Berufsschulen, Berufsfachschulen:

Staatliche Berufs- und Berufsfachschule für Musikinstrumentenbau, Mittenwald

6. Fachoberschulen, Berufsoberschulen:

Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Fürstenfeldbruck

Regierungsbezirk Oberfranken (zuständig: Staatsarchiv Bamberg)

1. Grund-, Haupt- und Mittelschulen:

Herzog-Otto-Mittelschule Lichtenfels

Grundschule Weidenberg

Mittelschule Weidenberg

Mittelschule-Bayreuth-Altstadt

Grundschule Mitwitz

2. Förderzentren:

Förderzentrum Bayreuth (Markgrafenschule)

3. Gesamtschulen:

Gesamtschule Hollfeld

4. Realschulen:

Staatliche Realschule Staffelstein

Staatliche Realschule Ebermannstadt

Staatliche Realschule Hof (Johann-August-Wirth-Realschule)

Staatliche Realschule Marktredwitz (Fichtelgebirgsrealschule)

5. Gymnasien:

Markgraf-Georg-Friedrich-Gymnasium, Kulmbach

Gymnasium Christian-Ernestinum, Bayreuth

Graf-Münster-Gymnasium, Bayreuth

Franz-Ludwig-Gymnasium, Bamberg

Jean-Paul-Gymnasium, Hof

Meranier-Gymnasium, Lichtenfels

Kaspar-Zeus-Gymnasium, Kronach

6. Berufsschulen, Berufsfachschulen:

Staatliche Berufsschulen Bamberg I - III

Staatliche Berufsschule Lichtenfels

Staatliche Berufsfachschule für Flechtwerkgestaltung, Lichtenfels

7. Fachoberschulen, Berufsoberschulen:

Staatliche Fachoberschule Bamberg

Staatliche Berufsoberschule Bamberg

Regierungsbezirk Oberpfalz (zuständig: Staatsarchiv Amberg)

1. Grund- und Mittelschulen:

Max-Josef-Grundschule, Amberg

Grundschule Plößberg

Grundschule Regensburg (Kreuzschule)

Hans-Schelter-Grundschule, Weiden

Grundschule Wiesau

Luitpold-Mittelschule, Amberg

Clermont-Ferrand-Mittelschule, Regensburg

Johann-Andreas-Schmeller-Mittelschule, Tirschenreuth

Pestalozzi-Mittelschule, Weiden

2. Förderzentren:

Willmannschule Amberg (Sonderpädagogisches Förderzentrum Amberg)
Sonderpädagogisches Förderzentrum Neumarkt i.d.OPf.

3. Realschulen:

Staatliche Realschule Amberg (Franz-Xaver-von-Schönwerth-Realschule)
Staatliche Realschule Furth im Wald
Staatliche Realschule Neutraubling
Staatliche Realschule Regensburg I (Realschule am Judenstein Regensburg)
Staatliche Realschule für Knaben Waldsassen (Realschule im Stiftland)
Staatl. Realschule für Mädchen Weiden i.d. OPf. (Sophie-Scholl-Realschule)

4. Wirtschaftsschulen:

Staatliche Wirtschaftsschule Eschenbach

5. Gymnasien:

Erasmus-Gymnasium, Amberg
Max-Reger-Gymnasium (mit Schülerheim), Amberg
Gymnasium Neutraubling
Albertus-Magnus-Gymnasium, Regensburg
Albrecht-Altdorfer-Gymnasium, Regensburg
Stiftland-Gymnasium, Tirschenreuth
Kepler-Gymnasium, Weiden i.d. OPf.

6. Berufsschulen:

Staatliche Berufsschule Amberg
Staatliche Berufsschule Cham (Werner-von-Siemens-Schule)

7. Fachoberschulen, Berufsoberschulen:

Staatliche Berufsoberschule Amberg
Staatliche Berufsoberschule Cham

Regierungsbezirk Niederbayern (zuständig: Staatsarchiv Landshut)

1. Grund- und Mittelschulen:

St. Nikola Grundschule, Landshut
Grundschule Ulrich Schmidl, Straubing
Mittelschule Frontenhausen

2. Förderschulen:

Sonderpädagogisches Förderzentrum Landshut-Stadt

3. Realschulen:

Staatliche Realschule Eggenfelden
Staatliche Realschule Landshut

4. Wirtschaftsschulen:

Staatliche Wirtschaftsschule Passau

5. Gymnasien:

Hans-Carossa-Gymnasium, Landshut
Gymnasium Leopoldinum, Passau
Landgraf-Leuchtenberg-Gymnasium, Grafenau
Anton-Bruckner-Gymnasium, Straubing

6. Berufsschulen, Fachschulen, Berufsfachschulen:

Staatliche Berufsschule I Landshut
Staatliche Berufsschule Regen
Staatliche Berufsschule III für Keramik Landshut
Staatliche Berufsschule für Glasberufe, Zwiesel

7. Fachoberschulen, Berufsoberschulen:

Staatliche Fachoberschule Passau
Staatliche Berufsoberschule Passau

Regierungsbezirk Schwaben (zuständig: Staatsarchiv Augsburg)

1. Mittelschulen:

Kapellen-Mittelschule, Augsburg-Oberhausen
Pfarrer-Kneipp-Mittelschule, Bad Wörishofen

2. Förderschulen:

Sonderpädagogisches Förderzentrum II, Augsburg Nord (Martinschule)

3. Realschulen:

Staatliche Realschule Augsburg I (Bertolt-Brecht-Realschule)
Staatliche Realschule Kaufbeuren (Sophie-La-Roche-Realschule)
Staatliche Realschule Füssen (Johann-Jakob-Herkomer-Schule)

4. Wirtschaftsschulen:

Staatliche Wirtschaftsschule Nördlingen

5. Gymnasien:

Holbein-Gymnasium, Augsburg
Gymnasium bei St. Stephan, Augsburg
Hildegardis-Gymnasium, Kempten (Allgäu)
Bernhard-Strigel-Gymnasium, Memmingen

Johann-Michael-Sailer, Gymnasium Dillingen a.d. Donau

6. Kollegs:

Bayernkolleg Augsburg mit Schülerheim

7. Berufsschulen:

Staatliche Berufsschule I Kempten (Allgäu)

Staatliche Berufsschule Neusäß

8. Fachoberschulen, Berufsoberschulen:

Staatliche Berufsoberschule Augsburg

Staatliche Fachoberschule Augsburg

Regierungsbezirk Unterfranken (zuständig: Staatsarchiv Würzburg)

1. Grund- und Mittelschulen:

Sinngrund-Mittelschule (mit Grundschule), Burgsinn

2. Realschulen:

Staatliche Realschule Hammelburg (Jakob-Kaiser-Realschule)

Staatliche Realschule Ochsenfurt (Realschule am Maindreieck)

Staatliche Realschule Schweinfurt (Wilhelm-Sattler-Realschule)

3. Gymnasien:

Kronberg-Gymnasium, Aschaffenburg

Frobenius-Gymnasium, Hammelburg

Armin-Knab-Gymnasium, Kitzingen

Celtis-Gymnasium, Schweinfurt

Riemenschneider-Gymnasium, Würzburg

Stadt und Landkreis Coburg (zuständig: Staatsarchiv Coburg)

1. Grund- und Mittelschulen:

Grundschule Weidhausen b. Coburg

Heiligkreuzschule-Mittelschule, Coburg

Mittelschule Bad Rodach

Mittelschule Neustadt b. Coburg (Am Moos)

2. Wirtschaftsschulen:

Staatliche Wirtschaftsschule Coburg-Cortendorf, Coburg

3. Realschulen:

Staatliche Realschule Coburg II

Staatliche Realschule Neustadt b. Coburg

4. Gymnasien:

Arnold-Gymnasium, Neustadt bei Coburg

Gymnasium Albertinum, Coburg

Gymnasium Alexandrinum, Coburg

Gymnasium Casimirianum, Coburg

Gymnasium Ernestinum, Coburg

5. Berufsschulen, Berufsfachschulen:

Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung, Coburg

Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege, Coburg

Staatliche Berufsschule I (Freiherr-von-Rast-Schule), Coburg

Staatliche Berufsschule II, Coburg

6. Fachoberschulen, Berufsoberschulen:

Staatliche Fachoberschule Coburg (Regiomontanus-Schule)

Staatliche Berufsoberschule Coburg (Regiomontanus-Schule)

Anlage 2: Musterarchivierungsvertrag

Archivierungsvertrag

Zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, dieses vertreten durch die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, diese vertreten durch das Staatsarchiv, im Folgenden Staatsarchiv genannt, sowie durch die Schule, im Folgenden Schule genannt,
einerseits

und

der Stadt/dem Markt/der Gemeinde, vertreten durch das Stadt-/Markt-/Gemeindearchiv, im Folgenden Kommunalarchiv genannt,
andererseits

wird folgender Archivierungsvertrag geschlossen:

§ 1

Die Schule übergibt dem Kommunalarchiv unter Vorbehalt des Eigentums des Freistaats Bayern seine/ihre entbehrlichen und vom Kommunalarchiv in Abstimmung mit dem Staatsarchiv als archivwürdig eingestuften Registraturunterlagen - nachstehend Archiv genannt - zur Archivierung. Das Archiv wird dem Kommunalarchiv bis spätestens übergeben. Die Schule kann im Einvernehmen mit dem Kommunalarchiv nachträglich weitere archivwürdige Unterlagen dem übergebenen Archiv anfügen. Der Umfang des Archivs wird in einem Übernahmeprotokoll festgehalten, von dem jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.

§ 2

(1) Das Kommunalarchiv übernimmt auf Grund § 3 Absatz 3 seiner Archivsatzung vom und nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrags das Archiv zur Archivierung.

(2) Das Kommunalarchiv gewährleistet die im Bayerischen Archivgesetz vom 22. Dezember 1989 (BayRS 2241-1-WFK, GVBl. S. 710) in seiner jeweils gültige Fassung verankerten Sicherungs-, Schutz- und Benützungsvorschriften.

§ 3

- (1) Das Archiv darf mit den Beständen des Kommunalarchivs nicht vermischt werden.
- (2) Das Staatsarchiv kann sich von der Unversehrtheit und dem Ordnungszustand des Archivs jederzeit durch Augenschein überzeugen.

§ 4

- (1) Das Kommunalarchiv ist berechtigt, das Archiv nach Maßgabe dieser Vereinbarung zu erschließen, nutzbar zu machen und auszuwerten. Eine Kopie der Findmittel erhält das Staatsarchiv unaufgefordert und unentgeltlich ausgehändigt.
- (2) Das Kommunalarchiv ist ferner berechtigt, Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung des Archivs vorzunehmen, insbesondere es ganz oder teilweise vorübergehend zu verlagern, es zu verfilmen und zu digitalisieren. Eine Ersatzverfilmung oder -digitalisierung bedarf der Zustimmung des Staatsarchivs.
- (3) Eine Einstellung elektronischer Findmittel sowie digitalisierter Bestandteile des Archivs ins Internet bedarf der Einwilligung des Staatsarchivs.

§ 5

- (1) Die Benützung des Archivs durch Dritte richtet sich nach Art. 10 des Bayerischen Archivgesetzes sowie nach der Archivalsatzung bzw. Benützungsordnung des Kommunalarchivs in der jeweils geltenden Fassung. Werden Gebühren und Auslagen erhoben, so stehen sie dem Kommunalarchiv zu.
- (2) Die Benützung ist für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der abgebenden Schule sowie der bayerischen Archivverwaltung in dienstlich veranlassten Benützungsfällen gebührenfrei; Aufwendungen des Kommunalarchivs, z.B. für Lichtbildaufnahmen, Siegelabgüsse, Versand und Verpackung, sind zu erstatten.

§ 6

- (1) Das Kommunalarchiv hat nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche es in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (§ 277 des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB).
- (2) Das Kommunalarchiv kann, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, die Rücknahme des Archivs verlangen. Kommt der Freistaat Bayern dieser Aufforderung nicht innerhalb von sechs Monaten nach, so beschränkt sich vom Ablauf dieser Frist an die Haftung der Stadt/des Markts/der Gemeinde auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Bayerischen Archivgesetzes sowie gegen die Regelungen dieser Archivierungsvereinbarung ist das Staatsarchiv berechtigt, die Vereinbarung außerordentlich und fristlos zu kündigen und die unverzügliche Rückgabe des Archivs zu verlangen.

§ 8

(1) Im Falle der Rückgabe werden auch die während der Vertragsdauer hergestellten Findmittel, Filme und Digitalisate an das Staatsarchiv übergeben.

(2) Im Falle der Rückgabe behält sich die bayerische Archivverwaltung vor, das Archiv ggf. neu zu ordnen und zu verzeichnen, nachzubewerten und es ggf. ganz oder in Teilen nachzukassieren. Ein Ersatz für die der Stadt/dem Markt/der Gemeinde im Zusammenhang mit der Archivierung und Rückgabe entstehenden Kosten erfolgt nicht.

§ 9

Für etwaige Rechtsstreitigkeiten unterwerfen sich die Vertragsteile einem Schiedsgericht, das aus drei Personen besteht, von denen je eine von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, von der Stadt/dem Markt/der Gemeinde und dem Präsidenten des für den Archivierungsort zuständigen Landgerichts ernannt wird. Hierüber wird gemäß § 1031 der Zivilprozessordnung (ZPO) eine gesonderte Urkunde errichtet.

§ 10

Der Freistaat Bayern überträgt dem Kommunalarchiv für die Dauer der Archivierung inhaltlich und räumlich unbegrenzt alle Nutzungs- und Verwertungsrechte sowohl für derzeitige als auch für derzeit noch unbekannte Nutzungsarten. Dem Kommunalarchiv wird zugleich das Recht eingeräumt, diese Nutzungs- und Verwertungsrechte im Rahmen dieser Vereinbarung sowie im archivgesetzlich zulässigen Umfang auf Dritte zu übertragen.

Schiedsvertrag

Zwischen

der Stadt/dem Markt/der Gemeinde, vertreten durch das Stadt-/Markt-/Gemeindearchiv

und

dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, dieses vertreten durch die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, diese vertreten durch das Staatsarchiv, wird folgender Schiedsvertrag geschlossen:

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem zwischen dem Freistaat Bayern und der Stadt/dem Markt/der Gemeinde abgeschlossenen Archivierungsvertrag über das Archiv der Schule unterwerfen sich die Vertragsteile einem Schiedsgericht aus drei Personen, von denen je eine von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, der Stadt/dem Markt/der Gemeinde und dem Präsidenten des für den Archivierungsort zuständigen Landgerichts ernannt wird.

....., den, den

.....
N.N. N.N.
Staatsarchiv Gemeinde